

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung „Leutkircher Straße Nord“ in Berkheim-Illerbachen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Berkheim hat am 29. März 2022 die bei der öffentlichen Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und die Einbeziehungssatzung „Leutkircher Straße Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften nach der Landesbauordnung (LBO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst das Flurstück 1498/3 und Teilflächen der Flurstücke 1499 und 1500. Der Lageplan ist auf Seite 6 abgedruckt (nicht maßstäblich).

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches tritt die Einbeziehungssatzung „Leutkircher Straße Nord“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Berkheim, Coubronplatz 1, 88540 Berkheim, Raum 1.06, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen zur Einbeziehungssatzung können auch unter der Internetadresse der Gemeinde Berkheim, www.gemeinde-berkheim.de, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der vorige Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Berkheim, den 5. Mai 2022

Walther Puza
Bürgermeister